



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

-Antragsteller-

prozessbevollmächtigt:

Rechtsanwälte Vera Kohlmeyer-Kaiser u. Koll.,
Bahnhofstraße 24-28, 73430 Aalen, [REDACTED]

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart - Bezirksstelle für Asyl -,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

-Antragsgegner-

wegen

Aussetzung der Abschiebung
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart durch

den Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

Munz

am **12. Dezember 2006** beschlossen:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Abschiebung des Antragstellers vorläufig auszusetzen.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller, ein georgischer Staatsgehöriger, wendet sich gegen die ihm drohende Abschiebung. Da Gegenstand des Hauptsacheverfahrens ein Verpflichtungsbegehren auf Erteilung einer Duldung wegen eines inlandsbezogenen Abschiebungshindernisses ist, kommt vorläufiger Rechtsschutz, wie beantragt, nur über § 123 VwGO in Betracht.

Der Antrag hat Erfolg. Der Antragsteller hat einen entsprechenden Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht (vgl. § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Nach § 60a Abs. 2 AufenthG ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Rechtlich ist eine Abschiebung unmöglich, wenn sich aus einfachem Gesetzesrecht, Verfassungs-, Völker- oder Europarecht ein zwingendes Abschiebungsverbot ergibt.

Offen ist derzeit, ob dem Antragsteller auf seinen Antrag vom heutigen Tag eine Aufenthaltserlaubnis durch die Stadt ... erteilt wird. Der Antragsteller hat jedoch durch Vorlage entsprechender Urkunden glaubhaft gemacht, dass er die Vaterschaft zu einem am ... 2006 geborenen Kind anerkannt hat und mit der Mutter des Kindes gemeinsam das Sorgerecht ausüben will. Er wohnt zwar bisher noch in ... fährt aber so oft wie möglich zu seinem Kind und dessen Mutter nach Dort übernimmt er einen großen Teil der Betreuung und Versorgung des Kindes. Einen Antrag auf Umverteilung nach ... hat die Stadt ... bisher wohl abgelehnt.

Ob die familiären Bindungen des Antragstellers im Bundesgebiet die Ausländerbehörde zu einer Aufenthaltserlaubnis verpflichten, erscheint offen. Art. 6 GG gewährt einem Ausländer unmittelbar keinen Anspruch auf Aufenthalt. Die verfassungsrechtliche Pflicht des Staates zum Schutz von Ehe und Familie vermittelt dem Ausländer jedoch einen Anspruch darauf, dass die Behörden und Gerichte bei Entscheidungen über seinen Aufenthalt seine familiären Bindungen an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, angemessen berücksichtigen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 30.01.2001 - 2 BvR 231/00 -, InfAuslR 2002, 171; BVerwG, Ur. v. 09.12.1997, BVerwGE 106, 13).

Dies gilt auch bei Abschiebungen. Ist dem Ausländer die Unterbrechung seiner familiären Beziehungen durch Ausreise nicht zuzumuten, so führt dies im Rahmen von § 55 Abs. 2 AuslG zur rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 02.05.2000 - 13 S 2456/99 - und v. 16.05.2001 - 13 S 2539/00 -).

Im vorliegenden Fall hat der Antragsteller glaubhaft gemacht, dass er die angestrebte familiäre Lebensgemeinschaft mit seinem Kind im Rahmen des derzeit Möglichen bereits jetzt schon lebt und dass er und die Mutter des Kindes eine Lebensgemeinschaft aufnehmen wollen. Dieser Umstand lässt die Abschiebung des Antragstellers im Hinblick auf Art. 6 GG als unzumutbar erscheinen. Die Lebensgefährtin des Antragstellers und Mutter des Kindes verfügt wohl immerhin über eine Niederlassungserlaubnis im Bundesgebiet, so dass ihr und dem Kind ein Umzug nach Georgien, den Heimatstaat des Antragstellers, nicht als zumutbare Alternative in Betracht kommt. Im Hinblick hierauf ist glaubhaft gemacht, dass die privaten familiären Belange des Antragstellers gegenüber dem öffentlichen Interesse, dass dieser nach dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens seiner Ausreisepflicht nachkommt, überwiegen.

Auch ein Anordnungsgrund ist glaubhaft gemacht, denn die Abschiebung des Antragstellers steht unmittelbar bevor.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 63 Abs. 2, 53 Abs. 3 Nr. 1, 52 Abs. 1 und 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.